

**Arbeitsgemeinschaft der  
Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)  
Entwurf Umlaufbeschluss 06/2020  
vom 17.04.2020**

**Verteilverfahren unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer  
(UMA) in Zeiten von Corona**

**Antragsteller:      NW**

**Beschluss:**

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Verbreitung des Virus COVID 19, sieht es die AGJF als erforderlich an, für das bundesweite Verteilverfahren von UMA Folgendes zu beachten:

Soweit nicht andere Anordnungen i.S.d. Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, einigen sich die Länder aufbauend auf das bestehende Verteilverfahren auf folgende Mindeststandards und vorerst wie folgt vorzugehen:

1. Ab sofort verbleiben zur Verteilung angemeldete UMA 14 Tage in der Zuständigkeit der Einreisejugendämter. Diese Karenzzeit dient dem Ausschluss einer Infizierung mit dem Corona-Virus. Die UMA werden – wie alle Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet – bei entsprechenden Symptomen medizinisch versorgt; der Arzt / die Ärztin entscheidet über die Notwendigkeit einer Testung bzw. Meldung beim Gesundheitsamt. Eine tatsächliche Verteilung in ein anderes Bundesland erfolgt erst, wenn nach Ablauf der Karenzzeit von 14 Tagen keine Symptome aufgetreten sind oder durch die Testung einer symptomatischen Person eine Infektion ausgeschlossen werden kann. Sonstige Prüfvorgaben nach den §§ 42a ff SGB VIII sind wie gewohnt weiterhin durch das Einreisejugendamt zu erfüllen.
2. Die Landesverteilstellen der Einreisejugendämter melden die verteilfähigen UMA wie gewohnt, nach Abschluss des Erstscreenings, zur Verteilung an. Das BVA nimmt die formale Zuweisung vor. Ein tatsächlicher Ortswechsel wird jedoch zunächst ausgesetzt und erfolgt erst, wenn die / der UMA 14 Tage symptomfrei ist oder durch eine Testung bei einer symptomatischen Person eine Infektion ausgeschlossen

werden kann. Bei Testung nach dem Auftreten von Symptomen erfolgt der tatsächliche Ortswechsel jedoch erst nach Symptomfreiheit, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Monatsfrist i.S.d. § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII.

3. Das Einreisejugendamt bestätigt dem Zuweisungsjugendamt vor der konkret vorzunehmenden Abgabe eines / einer UMA schriftlich die eingehaltene Karenzzeit sowie Symptomfreiheit oder das Testergebnis über den Ausschluss einer Infektion. Es wird zudem bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe in der jeweiligen Einrichtung kein Fall einer COVID 19 – Infizierung aufgetreten ist.
4. Um dem Risiko eines Verteilausschlusses durch Fristablauf vorzubeugen (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII), werden die Jugendämter gebeten, in einen engen Austausch zu treten, damit die Durchführung des Verteilungsverfahrens nach Ablauf der Karenzzeit kurzfristig abgeschlossen werden kann.

**Abstimmung:**

**16 : 0 : 0**